

Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch

zur Beschränkung der Nutzung einer Nebenwohnung im Landkreis Wesermarsch angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung

- 1. Die Nutzung einer Nebenwohnung (sogenannte Zweitwohnung) im Landkreis Wesermarsch ist untersagt. Als Nebenwohnung gilt jede Wohnung, die nicht Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes ist.**

Hiervon ausgenommen sind die Nutzungen aus zwingenden beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Personen, die sich bereits in einer Nebenwohnung im Landkreis Wesermarsch befinden, haben ihre Rückreise ***bis zum 25.03.2020 vorzunehmen.***

Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung **bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020.** Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr.1, Abs.3 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m.§ 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Brake, den 23.03.2020

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

In Vertretung

gez. Kemmeries